

**Richtlinien für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse
(Fassung 11/2010)**

1 Erteilung

- 1.1 Die Prüfstelle hat die rechtliche Möglichkeit der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hinsichtlich des Bauprodukts/der Bauart und des Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweises nach den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3 zu prüfen. Die Prüfstelle darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nur erteilen, wenn die Vorgaben der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3 erfüllt sind.
- 1.2 Die Prüfstelle muss sich davon überzeugen, dass dem Hersteller für das Bauprodukt/die Bauart kein weiteres gültiges allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis derselben oder einer anderen Prüfstelle mit gleichen oder anderen Anforderungsbereichen unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste erteilt worden ist.
- 1.3 Die Prüfstelle darf nicht mehrere allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für verschiedene Anforderungsbereiche des Bauprodukts/der Bauart unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste erteilen.
- 1.4 Die Prüfstelle muss Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen zur Beurteilung der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Bauprodukts/der Bauart festlegen und dokumentieren.
- 1.5 Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist zu dokumentieren. Dazu muss die Prüfstelle ein Dokument erstellen, in welchem die Entscheidung, das abP zu erteilen, nachvollziehbar begründet wird. Dieses Dokument ist den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen.

2 Verwendungs-/Anwendungsbereich

- 2.1 Die Prüfstelle muss auf dem Deckblatt des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses den Namen des Bauprodukts/der Bauart benennen. Zusätzlich sind auf dem Deckblatt die zugehörige lfd. Nr. der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3 mit Ausgabedatum sowie die Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart gemäß Bauregelliste anzugeben.
- 2.2 Die Prüfstelle muss das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf einen bestimmten Verwendungs-/Anwendungsfall des Bauprodukts/der Bauart einschränken, wenn bestimmte Anforderungsbereiche nach den Bestimmungen der Landesbauordnungen (z.B. Schallschutz) nicht relevant sind.
- 2.3 Die Prüfstelle darf keine Erweiterungen des Verwendungs-/Anwendungsbereichs des Bauprodukts/der Bauart über die Regelungen der Bauregelliste hinaus unter Beachtung der Bestimmungen in den Abschnitten 8.1 und 8.2 dieser Richtlinien vornehmen. In Zweifelsfällen ist das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) einzuschalten.

3 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis muss enthalten:

- a eine hinreichend konkrete Beschreibung des Bauprodukts/der Bauart, die, soweit erforderlich, auch Zeichnungen einschließt,
- b Angaben zum vorgesehenen bauordnungsrechtlich relevanten Verwendungs/-Anwendungszweck des Bauprodukts/der Bauart,
- c Anforderungen an das Bauprodukt/die Bauart bezüglich der Eigenschaften und Kennwerte (z.B. Klassen, Leistungsstufen, Dimensionen, Zusammensetzung),
- d je nach Erfordernis Bestimmungen für:
 - Herstellung,
 - Entwurf und Bemessung (z.B. Rechenwerte, konstruktive Durchbildung, Klassifizierung der Bauarten),
 - Ausführung, Einbau,
 - Nutzung, Unterhalt und Wartung.
- e eine Liste der Dokumente, die Grundlage für die Erstellung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind. Prüfberichte, die in der Liste der Dokumente aufgeführt sind, müssen eine Beschreibung der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen enthalten.

4 Übereinstimmungsnachweis, Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

4.1 Übereinstimmungsnachweis

Die Prüfstelle muss das vorgeschriebene Übereinstimmungsnachweisverfahren im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis angeben. Ferner müssen Regelungen zum Übereinstimmungsnachweisverfahren getroffen werden, insbesondere zu den Aufgaben des Herstellers und ggf. der anerkannten Stellen bezüglich der Art, des Umfangs und der Häufigkeit der Tätigkeiten.

4.2 Ü-Zeichen

4.2.1 Die Prüfstelle muss im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis festlegen, welche der für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale im Ü-Zeichen anzugeben sind, soweit diese nicht durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis abschließend bestimmt sind.

4.2.2 Die Prüfstelle muss, sofern erforderlich, im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis für Bauprodukte angeben, wo das Ü-Zeichen anzubringen ist.

5 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung der Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach den Landesbauordnungen ist in technischer und bauordnungsrechtlicher Hinsicht nachvollziehbar zu dokumentieren.

6 Veröffentlichung

Die Prüfstelle hat der jeweiligen Anerkennungsbehörde mitzuteilen, wo sie die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse gemäß den § 19 Abs. 2 Satz 2 MBO i. V. mit § 18 Abs. 6 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen veröffentlicht.

7 Erfahrungsaustausch

- 7.1 Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen, der von den Prüfstellen zu organisieren ist.
- 7.2 Soweit nicht nach der Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 2 oder Teil 3 Kapitel 2 die Prüfverfahren vorgeschrieben sind (entspricht Bauregelliste A Teil 2 / Teil 3 Kapitel 1), hat die Prüfstelle die Festlegungen für die erforderliche Prüfung in Abstimmung mit den anderen für den gleichen Bereich anerkannten Prüfstellen im Rahmen des Erfahrungsaustausches zu beschließen und zu dokumentieren.
- 7.3 Die Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreises sind bei der Erteilung/Änderung/Ergänzung und Verlängerung der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse verbindlich zu berücksichtigen.

8. Extrapolation von Prüfergebnissen und Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereichs (Spalte 2 Bauregelliste A Teil 2/Teil 3)

- 8.1 Ist in den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 4 der Bauregelliste A Teil 2 oder 3 eine Extrapolation von Prüfergebnissen oder eine Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereichs ausdrücklich zugelassen, so ist die von der Prüfstelle beabsichtigte Verfahrensweise für eine vorgesehene Extrapolation der Prüfergebnisse oder eine Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereichs im Erfahrungsaustauschkreis der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen festzulegen, technisch zu begründen und dem DIBt als Beschluss zu übermitteln. 7.3 ist zu beachten.
- 8.2 Hält die Prüfstelle eine Extrapolation von Prüfergebnissen oder eine Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereichs, die in den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 4 der Bauregelliste A Teil 2 oder 3 nicht ausdrücklich zugelassen sind, für technisch begründbar, so hat die Prüfstelle im Erfahrungsaustauschkreis auf eine Änderung der technischen Regel in dem anerkannten Prüfverfahren hinzuwirken. Bis zur Änderung der technischen Regel darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, das mit extrapolierten Prüfergebnissen, oder das in anderer Weise von den allgemein anerkannten Prüfverfahren abweicht, nicht erteilt werden.

9 Widerruf

Die Prüfstelle hat in Fällen bereits erteilter allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse eigenverantwortlich zu überprüfen, ob das Prüfzeugnis die Verwendung/Anwendung von Bauprodukten/Bauarten erlaubt, die möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen. Solche allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sind unverzüglich zu widerrufen. Die zuständige Anerkennungsbehörde ist über den Widerruf und den Grund des Widerrufs zu informieren.